

Urteile, die in einer Streitsache zwischen Geschädigten und Versicherten gefällt worden sind, werden jedoch Versicherern gegenüber wirksam, wenn feststeht, dass Letztere das Verfahren in Wirklichkeit geleitet haben.

§ 2 - Versicherer können einem Verfahren, das ein Geschädigter gegen einen Versicherten angestrengt hat, freiwillig beitreten.

Versicherte können einem Verfahren, das ein Geschädigter gegen einen Versicherer angestrengt hat, freiwillig beitreten.

§ 3 - Versicherer können Versicherte in ein Verfahren heranziehen, das ein Geschädigter gegen sie angestrengt hat.

Versicherte können Versicherer in ein Verfahren heranziehen, das ein Geschädigter gegen sie angestrengt hat.

§ 4 - Versicherungsnehmer, die nicht der Versicherte sind, können jedem gegen einen Versicherer oder Versicherten angestregten Verfahren freiwillig beitreten oder in jedes gegen einen Versicherer oder Versicherten angestregte Verfahren herangezogen werden.

§ 5 - Wenn ein Rechtsstreit gegen einen Versicherten vor das Strafgericht gebracht wird, können Versicherer vom betreffenden Geschädigten oder Versicherten in das Verfahren herangezogen werden und können sie dem Verfahren freiwillig beitreten, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn ein Rechtsstreit vor das Zivilgericht gebracht worden wäre, ohne dass das Strafgericht jedoch über die Rechte befinden kann, die Versicherer Versicherten oder Versicherungsnehmern gegenüber geltend machen können.

KAPITEL 4 - Rechtsschutzversicherungsverträge

Anwendungsbereich

Art. 154 - Die Artikel 155 bis 157 finden Anwendung auf Versicherungsverträge, aufgrund deren Versicherer sich verpflichten, Dienste zu leisten und Kosten zu übernehmen, um es Versicherten zu ermöglichen, ihre Rechte als Kläger oder als Beklagter sowohl in einem Gerichtsverfahren als in einem Verwaltungsverfahren oder anderen Verfahren oder außerhalb jeglichen Verfahrens geltend zu machen.

Die Verteidigung eines Versicherten durch einen Haftpflichtversicherer aufgrund der Artikel 143 und 146 fällt nicht unter die Anwendung der Artikel 155 bis 157.

Strafrechtliche Geldbußen und Vergleiche in Strafsachen

Art. 155 - Weder strafrechtliche Geldbußen noch Vergleiche in Strafsachen können Gegenstand eines Versicherungsvertrags sein, mit Ausnahme derjenigen, die zu Lasten einer zivilrechtlich haftenden Person gehen und die in keinem Zusammenhang stehen mit den Gesetzen und Ausführungserlassen in Bezug auf den Straßenverkehr oder die Beförderung im Straßenverkehr.

Freie Wahl der Beistände

Art. 156 - In Rechtsschutzversicherungsverträgen muss mindestens ausdrücklich bestimmt werden, dass:

1. [Versicherte bei einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren einen Rechtsanwalt oder jegliche andere Person, die die Qualifikationen besitzt, die aufgrund des auf das Verfahren anwendbaren Gesetzes erforderlich sind, frei wählen können, um ihre Interessen verteidigen oder vertreten zu lassen oder ihnen zu dienen, und sie im Fall eines Schiedsverfahrens, einer Vermittlung oder einer anderen Art der anerkannten außergerichtlichen Konfliktbewältigung eine Person, die die erforderlichen Qualifikationen besitzt und zu diesem Zweck bestimmt worden ist, frei wählen können,]

2. Versicherte jedes Mal, wenn ein Interessenkonflikt mit ihrem Versicherer entsteht, einen Rechtsanwalt oder, wenn sie es vorziehen, jegliche andere Person, die die Qualifikationen besitzt, die aufgrund des auf das Verfahren anwendbaren Gesetzes erforderlich sind, frei wählen können, um ihre Interessen verteidigen zu lassen.

[Art. 156 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 9. April 2017 (B.S. vom 25. April 2017)]

Recht von Versicherern, den Versicherungsschutz zu verweigern

Art. 157 - Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, dürfen Versicherte einen Rechtsanwalt ihrer Wahl konsultieren, wenn Meinungsverschiedenheiten mit ihrem Versicherer über die zur Regelung des Schadensfalls einzunehmende Haltung auftreten, und zwar nachdem Versicherer ihren Standpunkt oder ihre Weigerung, der These eines Versicherten zu folgen, notifiziert haben.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherers bestätigt, wird dem Versicherten die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Konsultation erstattet.

Wenn der Versicherte entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts zu seinen Lasten ein Verfahren einleitet und ein besseres Resultat erzielt als das, das er erzielt hätte, hätte er den Standpunkt des Versicherers angenommen, ist der Versicherer, der der These des Versicherten nicht folgen wollte, verpflichtet, den Versicherungsschutz zu leisten und die Konsultationskosten zu erstatten, die möglicherweise zu Lasten des Versicherten geblieben sind.

Wenn der konsultierte Rechtsanwalt die These des Versicherten bestätigt, ist der Versicherer ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens verpflichtet, den Versicherungsschutz, einschließlich der Kosten und Honorare für die Konsultation, zu leisten.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/30975]

31 JULI 2017. — Wet tot invoering van een doorlopend systeem van voorschotten op de opbrengst van de aanvullende gemeentebelasting op de personenbelasting. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 31 juli 2017 tot invoering van een doorlopend systeem van voorschotten op de opbrengst van de aanvullende gemeentebelasting op de personenbelasting (*Belgisch Staatsblad* van 11 augustus 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/30975]

31 JUILLET 2017. — Loi visant la mise en place d'un système d'avances permanent sur le produit de la taxe communale additionnelle à l'impôt des personnes physiques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 31 juillet 2017 visant la mise en place d'un système d'avances permanent sur le produit de la taxe communale additionnelle à l'impôt des personnes physiques (*Moniteur belge* du 11 août 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/30975]

31. JULI 2017 — Gesetz zur Einführung eines ständigen Systems der Vorschüsse auf das Aufkommen der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Einführung eines ständigen Systems der Vorschüsse auf das Aufkommen der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

31. JULI 2017 — Gesetz zur Einführung eines ständigen Systems der Vorschüsse auf das Aufkommen der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992*

Art. 2 - In Titel VIII Kapitel 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, dessen Artikel 470*bis* zu Artikel 470/1 unnummeriert wird, wird ein Artikel 470/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 470/2 - Was das Aufkommen der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen angeht, gewährt der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen den Gemeinden in Abweichung von Artikel 470/1 während eines Zeitraums von acht Monaten monatliche Vorschüsse in Bezug auf dieses Aufkommen der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen, die 80 Prozent der veranschlagten Einnahmen des laufenden Steuerjahres darstellen.“

Diese Vorschüsse werden für die Monate September, Oktober, November und Dezember des laufenden Steuerjahres und für die Monate Januar, Februar, März und April des Kalenderjahres nach dem betreffenden Steuerjahr am drittletzten Werktag des Monats ausgezahlt. Für alle Gemeinden wird für jeden Monat des Zeitraums September bis Dezember und für jeden Monat des Zeitraums Januar bis April ein gleicher Prozentsatz für die Zuweisung der veranschlagten Einnahmen des laufenden Steuerjahres festgelegt. Der Zuweisungsprozentsatz beträgt 8 Prozent der veranschlagten Einnahmen des laufenden Steuerjahres für jeden Monat des Zeitraums September bis Dezember des laufenden Steuerjahres und 12 Prozent für jeden Monat des Zeitraums Januar bis April des Kalenderjahres nach dem betreffenden Steuerjahr. Der König kann diese Prozentsätze anpassen, wobei sie jedoch pro Zeitraum von vier aufeinander folgenden Monaten im laufenden Steuerjahr oder im darauf folgenden Kalenderjahr nicht unter 8 Prozent oder über 12 Prozent pro Monat liegen dürfen. Die Summe der auf diese Weise festgelegten Prozentsätze muss immer 80 Prozent der veranschlagten Einnahmen eines Steuerjahres darstellen.

Im Laufe des Monats Mai des Kalenderjahres nach dem betreffenden Steuerjahr lässt der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen jeder Gemeinde eine Aufstellung zukommen, in der für jeden Monat des Zeitraums vom 1. August des betreffenden Steuerjahres bis zum 30. April des Kalenderjahres nach dem betreffenden Steuerjahr Folgendes angegeben ist:

1. Gesamtheit der während der Monate des vorerwähnten Zeitraums tatsächlich für ihre Rechnung eingenommenen Einnahmen und für ihre Rechnung ausgezahlten Nachlasse, ungeachtet dessen, ob sie sich auf das Steuerjahr beziehen, für das die Vorschüsse gewährt worden sind,

2. Betrag, der den in Artikel 470 erwähnten Verwaltungskosten für dieselben Monate wie die in Nr. 1 erwähnten Monate entspricht und der auf die tatsächlich eingenommenen Einnahmen abzüglich der ausgezahlten Nachlasse berechnet wird,

3. Gesamtheit der für die Monate September bis Dezember des betreffenden Steuerjahres und für die Monate Januar bis April des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres gewährten Vorschüsse,

4. Saldo, der nach Abzug der in Nr. 2 erwähnten Verwaltungskosten und der in Nr. 3 erwähnten gewährten Vorschüsse von den in Nr. 1 erwähnten Nettobeträgen übrig bleibt.

Der positive Saldo der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen wird spätestens am drittletzten Werktag des Monats Mai des Kalenderjahres nach dem betreffenden Steuerjahr ausgezahlt.

In den Monaten Mai, Juni und Juli weist die mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragte Verwaltung den Gemeinden die für ihre Rechnung erzielten Einnahmen zu, abzüglich der Nachlasse, die für ihre Rechnung in dem Monat ausgezahlt werden, in dem diese Einnahmen eingenommen werden.

Ist der Saldo in den Monaten Mai, Juni oder Juli negativ, wird er von den in den Monaten Juni bis August einzuzahlenden Beträgen abgezogen, bis der Saldo vollständig ausgeglichen ist.

Bleibt im Monat August noch ein negativer Saldo übrig, bildet dieser Saldo für die mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragte Verwaltung eine bei der Gemeinde beitreibbare Forderung. Dieser Betrag wird beglichen, indem das Finanzkonto, das die Gemeinde für die Einzahlung der für ihre Rechnung eingenommenen Einnahmen bestimmt hat, von Amts wegen belastet wird. Bevor die mit der Einnahme und Beitreibung der Einkommensteuern beauftragte Verwaltung das Konto belastet, notifiziert sie der Gemeinde den Betrag ihrer Forderung.

Die Vorschüsse auf die Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen können nicht gleichzeitig mit tatsächlich eingenommenen Nettoeinnahmen ausgezahlt werden.“

KAPITEL 3 — *Abänderung des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern*

Art. 3 - [*Bestimmung zur Abänderung des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern*]

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten*

Art. 4 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 31. Juli 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/12015]

22 DECEMBER 2017. – **Wet met betrekking tot de overdracht van een deel van de bevoegdheden en het personeel van de Directie-generaal Oorlogsslachtoffers naar de Federale Pensioendienst. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 22 december 2017 met betrekking tot de overdracht van een deel van de bevoegdheden en het personeel van de Directie-generaal Oorlogsslachtoffers naar de Federale Pensioendienst (*Belgisch Staatsblad* van 1 februari 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/12015]

22 DECEMBRE 2017. — **Loi relative au transfert d'une partie des attributions et du personnel de la direction générale victimes de la guerre au service fédéral des pensions. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 22 décembre 2017 relative au transfert d'une partie des attributions et du personnel de la direction générale victimes de la guerre au service fédéral des pensions (*Moniteur belge* du 1^{er} février 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2018/12015]

22. DEZEMBER 2017 — **Gesetz über die Übertragung eines Teils der Zuständigkeiten und des Personals der Generaldirektion Kriegsoffer an den Föderalen Pensionsdienst — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 22. Dezember 2017 über die Übertragung eines Teils der Zuständigkeiten und des Personals der Generaldirektion Kriegsoffer an den Föderalen Pensionsdienst.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

22. DEZEMBER 2017 — **Gesetz über die Übertragung eines Teils der Zuständigkeiten und des Personals der Generaldirektion Kriegsoffer an den Föderalen Pensionsdienst**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — *Übertragung von Aufträgen der Generaldirektion Kriegsoffer an den Föderalen Pensionsdienst*KAPITEL 1 — *Abänderungsbestimmungen*

Art. 2 - Die Überschrift des Gesetzes vom 18. März 2016 zur Änderung der Bezeichnung des Landespensionsamts in Föderaler Pensionsdienst, zur Integrierung der Zuständigkeiten und des Personals des Pensionsdienstes für den öffentlichen Sektor, der Pensionsaufträge der lokalen und provinziellen Sektoren des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit sowie von HR Rail und zur Übernahme des kollektiven Sozialdienstes des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit wird wie folgt ersetzt: "Gesetz zur Änderung der Bezeichnung des Landespensionsamts in Föderaler Pensionsdienst, zur Integrierung der Zuständigkeiten und des Personals des Pensionsdienstes für den öffentlichen Sektor, eines Teils der Zuständigkeiten und des Personals der Generaldirektion Kriegsoffer, der Pensionsaufträge der lokalen und provinziellen Sektoren des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit sowie von HR Rail und zur Übernahme des kollektiven Sozialdienstes des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit".

Art. 3 - Artikel 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Eine Nummer 5/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"5/1. Generaldirektion Kriegsoffer: die Generaldirektion Kriegsoffer des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit,".

2. Eine Nummer 12 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"12. Status, Pensionen und Renten zugunsten ziviler Kriegsoffer und der Opfer von Terrorakten:

a) Wiedergutmachungspensionen zugunsten ziviler Kriegsoffer und der ihnen gleichgestellten Personen,